



## **Erläuterungen zur Anpassung der Verordnung des Regierungsrats zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an arbeitslos gewordene Selbstständigerwerbende (COVID-19-Verordnung Unterstützung Selbstständigerwerbende) vom 31. März 2020**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 31. März 2020 hat der Regierungsrat die Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an arbeitslos gewordene Selbstständigerwerbende (COVID-19-Verordnung Unterstützung Selbstständigerwerbende) erlassen. Der Kanton Basel-Stadt führte damit als erster Kanton Unterstützungsleistungen für Selbstständigerwerbende ein, die keinen Anspruch auf Taggelder geltend machen können, die über die Erwerbsersatzordnung abgewickelt und durch die Ausgleichskassen ausgezahlt werden.

Der Bundesrat hat unterdessen am 16. April 2020 die Anwendung der EO-Taggeldlösung auch auf selbstständig Erwerbende ausgedehnt, die indirekt von den COVID-19-Massnahmen betroffen sind (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020, Änderung vom 16. April 2020). Damit ist nun die kantonale Lösung anzupassen.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Erläuterungen zu § 2 Abs. 2**

Unterstützungsleistungen des Bundes werden für selbstständig Erwerbende mit AHV-Einkommen zwischen 10'000 Franken und 90'000 Franken ausgerichtet. Die Leistungen des Bundes sind dabei für Selbstständige mit AHV-Einkommen zwischen 44'100 Franken und 90'000 Franken in gleicher Höhe wie bei der kantonalen Unterstützung. Aus diesem Grund werden Selbstständige in diesem Einkommensintervall von Berechtigung zum Bezug kantonalen Leistungen ausgeschlossen. Weil Bundesleistungen ab 17. März 2020 geltend gemacht werden können, erfolgt dieser Ausschluss rückwirkend für den Zeitraum ab 1. April 2020, dem Tag des Anspruchsbeginns gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrats.

#### Begründung:

Die Bestimmung klärt die Abgrenzung der Ansprüche nach Bundesrecht und nach der Kantonalen Verordnung.

#### **Erläuterungen zu § 2 Abs. 3**

Gemäss der Verordnung des Regierungsrats werden für selbstständig Erwerbende mit AHV-Einkommen zwischen 10'000 Franken und 44'100 Franken höhere Leistungen vorgesehen als im Fall der Bundeslösung. Gleichzeitig ist es bundesrechtlich nicht möglich, kantonale Leistungen von Bundesleistungen in Abzug zu bringen. Um mögliche doppelte Leistungsbezüge zu vermeiden, wird daher der Anspruch auf kantonale Leistungen an die Voraussetzung an die Abgabe einer Erklärung gebunden, dass für denselben Bezugszeitraum ab 1. April 2020 nicht gleichzeitig gemäss der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundesrates vom 20. März 2020 beantragt werden.

Begründung

Die Bestimmung regelt ebenfalls die Abgrenzung der Ansprüche nach Bundesrecht und nach der kantonalen Verordnung. Die geforderte Erklärung wird entweder bei der Einreichung von Anträgen oder bei bereits vorliegenden Anträgen nachträglich eingefordert.

**Erläuterungen zu § 2 Abs. 3**

Zur Verhinderung missbräuchlicher Antragstellung wird die Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen vorgesehen.

Begründung

Die Bestimmung klärt die Möglichkeit der Missbrauchskontrolle und -vermeidung.

20. April 2020